

Engelöst Post 26.11.16

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 76
Telefax 031 633 77 31

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:
G.-Nr:
nn:

Rolf Mühleemann
150 16 211
rolf.muehleemann@jgk.be.ch

24. November 2016

A. Aus den Akten



Gemeinde: Bern

Gegenstand: Änderung Bauklassenplan bestehend aus:
- Bauklassenplan Centralweg 5

sowie weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht

Öffentliche Auflage: 29.04.2015 - 20.05.2015

Gemeindebeschluss: 22.04.2015

Einsprachen:

1. Grünes Bündnis, Postfach, 3001 Bern
2. Grüne Partei – Demokratische Alternative GPB-DA, Luternauweg 8, 3005 Bern
3. SP Nord, Postfach, 3000 Bern 25
4. Verein für ein lebendiges Lorrainequartier VLL, Jurastrasse 15, 3013 Bern

Einsprachen nach
Art. 61 Abs. 3 BauG: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschwerde nach Art. 65b VRPG: vgl. Entscheid des Regierungsrates Bern Mittelland vom 8. Januar 2016

B. Erwägungen

1. Vorgeschichte

- 1.1 Die geringfügige Änderung des Bauklassenplans betrifft die Häuserzeile am Centralweg, zwischen dem Lagerweg und dem Hofweg in der Vorderen Lorraine. Die Parzelle Nr. 1446 ist zur Hälfte der Bauklasse 3 und entlang des Lagerwegs der Bauklasse 4 zugeordnet. Zusammen mit den südlich und östlich angrenzenden Gebieten gehört die Parzelle laut Nutzungszonenplan zur gemischten Wohnzone WG, wo bis zu 50% nicht störende Arbeitsnutzungen zulässig sind. Mit der Bauklassenänderung wird die Parzelle 1446 ganz der Bauklasse 3 mit Grenzabstand 10 m zugeteilt.

Um die architektonische Qualität und die Einpassung im städtebaulichen Kontext zu gewährleisten, wurde 2010 ein Projektwettbewerb für die Überbauung der Parzelle Nr. 5/1446 am Centralweg durchgeführt. Das Bauprojekt „Baumzimmer“ sieht einen langen schlanken Baukörper vor, der die nördliche Gebäudezeile fortsetzt und das Gebäudegeviert am Centralweg abschliesst. Westseitig ist ein begrünter Hofraum geplant, ähnlich wie er hier in der Umgebung von Wohnbauten vorhanden ist. Als Nutzung ist Wohnen mit 10% Arbeitsnutzung vorgesehen.

Das Projekt „Baumzimmer“ unterschreitet den reglementarischen Grenzabstand gegenüber den westlichen Nachbargrundstücken Nr. 5/1375 und Nr. 5/1424. Wegen der fehlenden Zustimmung eines benachbarten Grundeigentümers konnte das Bauvorhaben nicht wie geplant fortgesetzt werden. Da in der Bauklasse 4 ein Grenzabstand von 11 m eingehalten werden muss, kam das Regierungsratsamt als zuständige Baubewilligungsbehörde am 9. Januar 2015 zum Schluss, dass eine Baubewilligung wegen der Verletzung des erforderlichen Grenzabstands voraussichtlich nicht erteilt werden kann. In der Folge wurde das Baugesuch sistiert und eine Änderung des Bauklassenplans im Bereich des Grundstücks Bern Gbbl.-Nr. 5/1446 angestrebt.

- 1.2 Mit dem Wohnprojekt findet eine Umnutzung der früher gewerblich genutzten Parzelle statt. Das Quartier ist ein durchmischtes Quartier mit einer kleinteiligen Nutzungsstruktur, mit 3-5 stöckigen Bauten aus verschiedenen Zeitepochen, dem Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten und einer guten Quartiersversorgung. Eine erwünschte Wohnentwicklung soll hier gemäss Quartierplanung Stadtteil V Breitenrain / Lorraine von 2010 unter Beibehaltung der charakteristischen Nutzungsmischung des Quartiers stattfinden. Die Planänderung entspricht der Quartierplanung Stadtteil V und die Massstäblichkeit der gewachsenen Quartierstruktur wird gewahrt.
- 1.3 Die Änderung des Bauklassenplans Centralweg 15 wurde vom 29. April 2015 bis 29. Mai 2015 aufgelegt. Während dieser Frist ging eine Einsprache/Beschwerde ein, mit welcher auch das geringfügige Verfahren bestritten worden ist. Zuständig für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 122 BauV ist der Regierungsrat. Am 8. Januar 2016 hat das Regierungsratsamt Bern Mittelland die Geringfügigkeit des Verfahrens (Art. 122 BauV) bestätigt und die Beschwerde abgewiesen. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Genehmigung

- 2.1 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über die unerledigten Einsprachen.

2.2 Einsprache

Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) nimmt die Genehmigungsbehörde - im Rahmen der Einsprachebehandlung - eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vor.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie werden jedoch praxismässig als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

Die Einsprachelegitimation ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35a bis 35c und Art. 60 Abs. 2 BauG.

Die Einsprache wurde durch private Organisationen eingereicht. Private Organisationen sind im Sinne von Art. 35a BauG folgendermassen zur Einsprache befugt:

¹ Zur Einsprache befugt sind private Organisationen, wenn sie

- a eine juristische Person sind,
- b rein ideelle Zwecke verfolgen.

² Die privaten Organisationen können Rügen zur Wahrung ihres statutarischen Zweckes geltend machen.

³ Zuständig zur Einspracheerhebung ist das oberste Exekutivorgan der privaten Organisation.

⁴ Die privaten Organisationen können ihre rechtlich selbstständigen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen ermächtigen.

Gemäss Art. 35c Abs. 3 BauG dürfen private Organisationen nur Rügen in Rechtsbereichen erheben, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

Bei den Einsprechenden handelt es sich um juristische Personen (Vereine), deren Zweck gemäss den jeweiligen Statuten u.a. die Behandlung von planerischen und politischen Fragen der Gemeinde ist. Sie erheben Einsprache gegen Teilaspekte der Planung und vertreten damit, wie in ihren Statuten vorgesehen, die politischen Fragen der Gemeinde.

Weiter bestehen die einsprechenden Vereine seit mehr als zehn Jahren und erfüllen somit die zeitlichen Voraussetzungen nach Art. 35c Abs. 3 BauG. Die Einsprechenden sind

demnach zur Einsprache legitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht erhobene Einsprache ist grundsätzlich einzutreten.

- 2.2.1 Die einsprechenden Vereine erheben Einsprache gegen die Planung und beantragen, die Änderung der Bauklasse betreffend Parzelle Bern Gbb1.-Nr. 5/1446 sei nicht zu genehmigen. Eventualiter sei die Änderung der Bauklasse nicht nach Art. 122 BauV, sondern im ordentlichen Verfahren zu beschliessen.

Zur Begründung machen sie zusammengefasst und soweit in Zusammenhang mit der Nutzungsplanung stehend folgendes geltend:

- 2.2.2 Offensichtlich seien die in Zusammenhang mit dem Bauprojekt erhobenen Einwände gerechtfertigt gewesen, da mit der Planung nun versucht werde, die rechtlichen Grundlagen für das Bauprojekt zu schaffen. Nachträgliche Anpassungen der baurechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 122 BauV seien gemäss Kommentar Zaugg/Ludwig zum BauG als Ausnahmeregel mit Zurückhaltung anzuwenden. Es sei deshalb von der Grundregel auszugehen, dass Erlasse und Nutzungspläne grundsätzlich nur durch das zuständige Gemeindeorgan selbst revidiert werden könnten (BVR 2002 S. 149 E. Sa). Die Behörde habe bei der Beurteilung der Frage, ob sie das vereinfachte Verfahren durchführen kann, allfällige gegen dieses Verfahren erhobene Einsprachen zu berücksichtigen. Seien die Einspracherügen nicht offensichtlich unbegründet, müsse über die Planänderung im ordentlichen Verfahren von den dafür zuständigen Organen entschieden werden. Da die in der Einsprache aufgeführten Einspracherügen nicht offensichtlich unbegründet seien, stehe fest, dass, im Falle einer Ablehnung der Einsprache nach Art. 35 BauG, die Änderung vom zuständigen Organ, d.h. vom Stimmvolk beschliessen werden müsse.
- 2.2.3 Anpassungen von Bauklassen (BK) müssten zudem in der Regel vor der Einreichung eines Baugesuchs erfolgen, zumindest aber in einer sehr frühen Phase eines Baubewilligungsverfahrens (und nicht erst nach zwei Jahren). Geringfügige Planänderungen dürften nicht zur nachträglichen „Heilung“ an sich unheilbarer rechtlicher Mängel eines Baugesuches dienen. Dies gelte umso mehr dann, wenn die für die Genehmigung von geringfügigen Planänderungen zuständige Behörde gleichzeitig als Bauherrin des einzigen durch die Planänderung begünstigten Projektes fungiere. Der Verdacht auf Willkür bzw. Ungleichbehandlung zwischen öffentlichen und privaten Baugesuchstellern liesse sich in einem solchen Falle nur schwer widerlegen.
- 2.2.4 Geringfügige Änderungen dienten vor allem Nutzungserweiterungen und nicht wie im vorliegenden Fall einer Nutzungseinschränkung. Daher müsste — wenn überhaupt — eine Umzonung auf BK 4 für die gesamte Parzelle vorgenommen werden mit dem Ziel, dringend benötigten Wohnraum für die Stadt Bern zu schaffen. Da die Parzelle im Besitz der Stadt Bern sei, bestehe ein grosses allgemeines Interesse der Öffentlichkeit.
- 2.2.5 Zu beachten sei auch das Gewaltenteilungsprinzip. Im vorliegenden Fall seien die Bauherrin und die Behörde, die den Bauklassenplan ändern will, identisch. Ein Verstoss gegen das Gewaltenteilungsprinzip könne nur vermieden werden, wenn die Änderung im ordentlichen Verfahren und damit durch das demokratisch legitimierte Organ vorgenommen werde.
- 2.2.6 In seiner Antwort vom 10. September 2014 auf die interfraktionelle Motion FDP, SVP, BDP/CVP: „Verdichtetes Bauen konkret angehen“ vom 13. März 2014 halte der Gemeinderat fest, dass innerhalb der Bearbeitung des Stadtentwicklungskonzepts STEK 15 die innere bauliche Verdichtung einen Schwerpunkt bilde und dass das STEK 15 Voraussetzung zur Erarbeitung einer allfälligen Änderung der Bauordnung bilden würde. Werde die Parzelle Centralweg 15/15a jetzt auf BK 3 reduziert, sei eine spätere Wiederherstellung in

- BK 4/3 oder eine Aufzonung in BK 4 praktisch unmöglich. Die Planung stehe damit in grossem Widerspruch zu den im STEK 15 angestrebten Zielen und Vorgaben. Die Reduktion der Bauklasse diene vielmehr dazu, das seit Mai 2013 hängige Baubewilligungsverfahren des Projekts „Baumzimmer“ voranzutreiben und Fehler, die sich von Anfang an eingeschlichen hätten, nachträglich auszubessern mit dem Ziel, ein eigentlich nicht bewilligungsfähiges Projekt doch noch bewilligt zu erhalten.
- 2.2.7 In den spärlichen Unterlagen zur „Öffentlichen Auflage geringfügige Änderung Bauklassenplan Centralweg 15“ werde auf die Quartierplanung V verwiesen. Demnach soll entlang der Lorrainestrasse ein punktuell Anheben auf Bauklasse 4 stattfinden. Als „logische Konsequenz“ davon soll im inneren Bereich der Projektparzelle Centralweg 15/15a nur noch BK 3 gelten. Diese Schlussfolgerung sei nicht nachvollziehbar.
- 2.2.8 Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Geringfügigkeit nicht gegeben sei, die vorgesehene Nutzungs-Reduktion von grossem öffentlichem Interesse sei und anstelle des Wohnbau-Projektes „Baumzimmer“ eine übergreifende Planungszone zu erlassen sei, welche es erlauben würde, eine für das Quartier und die Stadt Bern grössere Überbauung zu realisieren.
- 2.2.9 Der Gemeinderat beantragt die Einsprache abzuweisen.
- 2.2.10 Zu Ziffer 2.2.2, 2.2.4 und 2.2.5: In der als „Einsprache gemäss Art. 35 Baugesetz“ und als „Beschwerde gemäss Art. 122 BauV“ bezeichneten Eingabe erheben die Einsprechenden einerseits materielle Einwände gegen die Planung und rügen andererseits das vom Gemeinderat durchgeführte geringfügige Verfahren (Stimmrechtsbeschwerde). Der Entscheid über die Stimmrechtsbeschwerde liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Es wird auf den rechtskräftigen Entscheid vom 8. Januar 2016 verwiesen, in welchem die Beschwerde abgewiesen worden ist. Im vorliegenden Zusammenhang kann darauf nicht eingetreten werden.
Ebenfalls nicht eingetreten kann auf die Einsprache, soweit darin Rügen in Zusammenhang mit dem Baugesuch erhoben werden. Diese Rügen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen.
- 2.2.11 Zu Ziffer 2.2.3: Die Tatsache, dass die Änderung des Bauklassenplanes durch ein Baubewilligungsverfahren ausgelöst worden ist, bewirkt keine Unrechtmässigkeit der Planänderung. Zwar liegt es in der Natur der Planung, dass diese in der Regel vorausschauend für künftige Sachverhalte erfolgt. In der Praxis ist es jedoch nicht selten, dass die Planungsbehörden aufgrund konkreter Anfragen oder Gesuchen auf ein Ungenügen der baurechtlichen Ordnung aufmerksam werden. Gerade die vom kantonalen Recht vorgesehene Möglichkeit, eine Planung im geringfügigen Verfahren zu ändern, gibt der Planungsbehörde ein Mittel in die Hand, um auf solche Situationen in einem vereinfachten Verfahren reagieren zu können.
- 2.2.12 Zu Ziffer 2.2.6 und 2.2.7: Die Parzelle Nr. 1446 ist gemäss dem rechtskräftigen Bauklassenplan je zu rund der Hälfte der Bauklasse 3 resp. 4 zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Baugrundstückes unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Eine solche baurechtliche Situation ist wenig zweckmässig. Dies namentlich dann, wenn ein einziger Baukörper über die ganze Parzelle erstellt werden soll. Die unterschiedliche Zuweisung bewirkt, dass eine Hälfte des Baukörpers mit vier Vollgeschossen und einem Grenzabstand von 11 m, die andere mit drei Vollgeschossen und 10 m Grenzabstand überbaut werden darf (vgl. Art. 46 BO). Dass die Stadt dieser Situation mit einer Planänderung Rechnung tragen will, ist nachvollziehbar.

Ein Widerspruch zu anderen Planungen oder Konzepten ist nicht erkennbar. Bei dem von den Einsprechenden herangezogenen Stadtentwicklungskonzept (STEK) 15 (jetzt STEK 16) handelt es sich um ein Steuerungsinstrument des Gemeinderates für die zukünftige räumliche Stadtentwicklung. Dieses befindet sich erst in der Erarbeitungsphase (die öffentliche Mitwirkung fand vom 25. August bis 27. Oktober 2016 statt).

Seit dem 26. Mai 2010 in Kraft ist die Quartierplanung Stadtteil V (Breitenrain/Lorraine). Sie ist die aktuelle Grundlage für Entscheide zur Nutzung, Erschliessung und Gestaltung der Bauzonen und zur Weiterentwicklung der bau- und planungsrechtlichen Instrumente. Basierend auf diesen Voraussetzungen soll sich das Lorraine-Quartier mit seiner städtischen Lebensqualität unter Beibehaltung der heutigen charakteristischen Nutzungsmöglichkeiten entwickeln. Der Bericht zur Quartierplanung enthält auch Zielsetzungen für das Wohnen. So soll das Wohnungsangebot insbesondere im Bereich der grossen Wohnungen (ab vier Zimmern) für Familien erhöht werden. Soweit dies sinnvoll ist, sollen bereits überbaute Gebiete verdichtet oder umgenutzt werden. Ausserdem soll auch die Qualität des Wohnumfelds der bestehenden Wohnungen erhalten und gefördert werden (S. 11). Erwähnt wird auch, dass neue Bebauungen den quartiermassstäblichen Strukturen entsprechen sollen und die Gesamthöhenentwicklung den jeweiligen Quartierstrukturen anzupassen sind.

Weiter wird erwähnt, das Lorrainequartier brauche volumetrisch wie nutzungsmässig Diversitäten und Ungereimtheiten. Dies sei nur möglich, wenn eine planerische Offenheit zugestanden werde. Ausserdem wird festgestellt, der Charakter der Lorraine als lebendiges, durchmischtes Quartier bestehe nicht zuletzt aus dem Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten, einer kleinteiligen Nutzungsstruktur und der Nachbarschaft von Bauten verschiedener Zeitepochen (S. 46).

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielen der Quartierplanung. Der früher ansässige Garagetrieb wird zugunsten der Wohnnutzung aufgegeben. Sie ermöglicht ein Projekt mit einem einfachen schlanken Baukörper und bildet die Fortsetzung der bestehenden nördlichen Gebäudezeile, wodurch die quartiermassstäblichen Strukturen gewahrt bleiben.

- 2.2.13 Zu Ziffer 2.2.8: Entgegen der Ansicht der Einsprechenden drängt sich vorliegend keine Planungszone auf. Die Planungszone ist eine der Nutzungsplanung dienende vorsorgliche Massnahme. Sie ermöglicht der Behörde, präjudizielle Vorhaben in einem Gebiet, dessen Nutzungsordnung sie ändern oder ergänzen will, zu verhindern (Art. 62 ff. BauG). Die Planungszone sichert damit die Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Behörden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erlass einer Planungszone. Der Gemeinderat als Planungsbehörde kann eine Planungszone erlassen, wenn dies zur Sicherung der Ortsplanung erforderlich ist. In dem als Planungszone bestimmten Gebiet darf dann nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Vorliegend besteht jedoch weder ein Grund zum Erlass einer Planungszone, noch steht den Einsprechenden ein Anspruch zu, den Gemeinderat zum Erlass einer solchen Zone zu verpflichten.

Die Parzellen im Gebiet Lagerweg/Hofweg/Centralweg sind überbaut. Ein Ungenügen der baurechtlichen Grundordnung in einem weiteren Bereich als am Centralweg hat die Gemeinde nicht festgestellt und es bestehen offenbar auch keine weiteren Bauabsichten. Für den Centralweg kann der Bauklassenplan angepasst werden, so dass er den Planungsabsichten der Gemeinde entspricht. Ein Anlass zum Erlass einer Planungszone besteht somit nicht.

Mit Einsprache können jedoch ohnehin nur Einwände gegen die Genehmigungsfähigkeit der Planung gemacht werden. Es kann also geltend gemacht werden, die Planung sei

nicht rechtmässig, nicht zweckmässig oder sie sei mit der übergeordneten Planung nicht vereinbar. Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung wie dies die Einsprechenden vorliegend anregen, kann das AGR als Genehmigungsbehörde aufgrund der Gemeindeautonomie grundsätzlich nicht eingehen, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die von der Gemeinde vorgesehene Bauklasse 3 für die ganze Parzelle Nr. 1446 ist sachlich vertretbar und rechtlich nicht zu beanstanden.

- 2.2.14 Die Einsprache muss aus diesen Gründen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden.
- 2.3 Die Vorlage erweist sich insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

3. **Kosten**

Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der Planung Bauklassenplan Centralweg 15 erfolgt somit gebührenfrei.

Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG; BSG 155.21). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

C. **Aus diesen Gründen wird**

verfügt:

1. Die vom Gemeinderat der Stadt Bern am 22. April 2015 beschlossene geringfügige Änderung des Bauklassenplans Centralweg 15 wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.
3. Die Gemeinde Bern wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

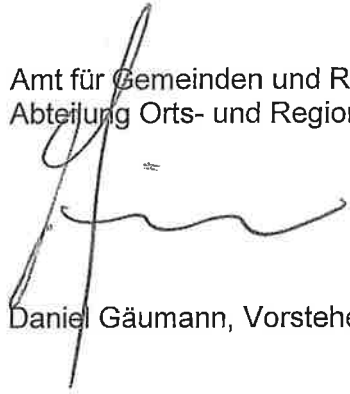
6. Diese Verfügung wird eröffnet

ingeschrieben

- der Gemeinde Bern unter Beilage von 2 Ex. der genehmigten Vorschriften
- den Einsprechenden Nrn. 1, 2, 3 und 4 durch ihre Vertreter.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten geringfügigen Änderung des Bauklassenplans Centralweg 15 sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Daniel Gäumann, Vorsteher

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Bern Mittelland (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- KPL (intern)
- GHS (intern)